

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am 19.06.2017 TOP 1Ö

Redaktionsstatut

für das Amtsblatt der Gemeinde Ostrach

-Mitteilungsblatt-

1. Allgemeines

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Ostrach ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Ostrach“. Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag Primo-Verlagsdruck Stockach.

2. Redaktionsschluss und Erscheinungstag

Redaktionsschluss ist grundsätzlich dienstags 12.00 Uhr in der Woche, in der das Amtsblatt erscheint. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Aufgrund von gesetzlichen Feiertagen kann es zu Verschiebungen kommen, die rechtzeitig von der Gemeindeverwaltung im Amtsblatt bekanntgegeben werden.

Bei terminlich gebundenen amtlichen Bekanntmachungen sind Sonderausgaben zulässig.

3. Inhalt

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- 3.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeindeverwaltung Ostrach, der Ortschaften und der Eigenbetriebe der Gemeinde sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
- 3.2 Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;
- 3.3 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Schulen, Kirchen, und der örtlichen Vereine und Organisationen. Hierzu zählen auch Vereine aus Nachbargemeinden, wenn eine Großzahl der Mitglieder dieser Vereine in der Gemeinde Ostrach wohnt. Die Hinweise und Nachrichten sind über die Gemeindeverwaltung Ostrach einzureichen.
- 3.4 Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften,
- 3.5 Notdienste und Kontaktadressen für Hilfesuchende.
- 3.6 Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 3 Monaten vor einer Wahl. S. Ziff. 5.

4 Nicht in das Amtsblatt aufgenommen werden:

- 4.1 Anonyme Mitteilungen und Berichte
- 4.2 Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen;
- 4.3 Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

5. Veröffentlichungen von Fraktionen des Gemeinderates

- 5.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.
- 5.2 Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils 1000 Zeichen im Amtsblatt zur Verfügung.
- 5.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
- 5.4 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- 5.5 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde beschränken und sachlich gehalten sind. Angriffe auf Dritte sind nicht zulässig.
- 5.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

6. Veröffentlichungen von Parteien, Wahlwerbung,

- 6.1 Veröffentlichung von Terminen der Parteien und Wählervereinigungen sind im Redaktionsenteil (nichtamtlicher Teil des Amtsblattes) möglich.
- 6.2 Beiträge oder Berichte mit politischem Inhalt oder Hintergrund können nur im Anzeigenteil gegen Entgelt veröffentlicht werden. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, auch in Anzeigen den Inhalt vorab zu überprüfen. Beleidigendes o.ä. darf auch nicht in Anzeigen veröffentlicht werden.

7. Sonstige Festlegungen

- 7.1 Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden. Die Fotos sind mit einem Bildnachweis zu versehen. Ist dieser nicht vorhanden, wird das betreffende Foto nicht veröffentlicht.
- 7.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung von Berichten, Beiträgen und Fotos. Ein Abdruck von Beiträgen etc. kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 7.3 Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenen Abdruck entsteht nicht.

8. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt (Ausgabe vom 22.06.2017) in Kraft. Gleichzeitig tritt das Redaktionsstatut vom 28.04.2014 außer Kraft.